

Zusammenfassung der geltenden Regelungen für Sommerfreizeiten („Kinder- und Jugendferienreisen“) unter Pandemiebedingungen in NRW

Stand 29.06.2021

Mit diesem Dokument möchten wir die aktuelle geltenden Regelungen für Kinder- und Jugendferienreisen mit Blick auf die Sommerferien 2021 möglichst praktikabel zusammenfassen und aufbereiten. Diese Zusammenfassung ersetzt allerdings nicht den Blick in die geltende Corona Schutzverordnung des Landes NRW; kurzfristige Änderungen der Regelungen sind leider immer möglich! Wir empfehlen außerdem den Blick in die FAQ Liste des MKFFI, der Landesjugendämter und freien Träger der Jugendförderung in NRW (www.ljr-nrw.de/corona-faq).

Geltende Regelungen

Das nachfolgende Dokument bezieht sich auf die Corona Schutzverordnung des MAGS NRW vom 28.05.2021. Diese ist gültig bis zum 24.06.2021. Das bedeutet, dass noch keine absolute Sicherheit herrschen kann, dass die in der Verordnung formulierten Regelungen auch in den Sommerferien gelten werden. Wir halten die Wahrscheinlichkeit dafür aber für sehr hoch und empfehlen dringend, die Planungen für Sommerfreizeiten dementsprechend anzupassen.

Bei Reisezielen außerhalb von NRW (sei es ein anderes Bundesland oder das Ausland) müssen sowohl die Regelungen der CoronaSchVo NRWs als auch die geltenden Bestimmungen für das Reiseziel berücksichtigt werden! Dabei gilt, dass die jeweils strengeren Auflagen einzuhalten sind.

Die Regelungen für Kinder- und Jugendferienreisen sind größtenteils nicht abhängig von den Inzidenzstufen der Kommunen in NRW und gelten unabhängig davon im ganzen Bundesland. Eine Ausnahme stellt die „Bundesnotbremse“ dar: überschreitet die 7-Tage Inzidenz in einer Kommune 100, sind auch Kinder- und Jugendferienreisen nur noch durch Genehmigung des örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsamtes erlaubt.

Eine weitere Ausnahme bezieht sich auf die Maskentragepflicht. Diese gilt bei Inzidenzstufe 3 ab fünf oder mehr Personen, die sich gleichzeitig in einem geschlossenen Raum aufhalten, bei der Inzidenzstufe 2 und 1 ab mehr als maximal 20 Teilnehmenden und 5 Leiter*innen, die sich gleichzeitig in einem geschlossenen Raum aufhalten.

Gruppengröße

Kinder- und Jugendferienreisen sind erlaubt, wenn sie entweder a) in einer Größe von maximal 50 Personen (inklusive aller Begleitpersonen) stattfinden oder b) bei einer



katholisch.

politisch.

aktiv.

größeren Personenanzahl in feste Gruppen von maximal 25 Personen (inklusive Begleitpersonen) eingeteilt werden.

Im Fall a) sind alle Personen der Freizeit wie eine Gruppe zu behandeln.

Im Fall b) muss sichergestellt werden, dass die festen Gruppen sich nicht mischen.

Vollständig immunisierte Personen werden hierbei nicht mitgerechnet und müssen nicht in die festen Gruppen eingeteilt werden. Sie unterliegen dennoch den Regelungen zum Infektionsschutz wie z.B. der Anzahl der Menschen in einem Raum, ab der die Maskentragepflicht gilt.

Wenn die Ferienreise in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 stattfindet, kann auch bei Gruppen von mehr als 50 Personen auf die Einteilung in feste Betreuungsgruppen verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Personen auch am Tag der Abreise getestet werden. Dies kann auch im Rahmen der zweimal wöchentlichen Testung geschehen (siehe nächster Absatz).

Zu beachten ist, dass bei Angeboten, bei denen die Teilnehmenden aus vielen unterschiedlichen Kommunen kommen, die landesdurchschnittliche Inzidenz berücksichtigt werden muss, sofern die Inzidenz des Kreises, in dem die Ferienreise stattfindet, nicht höher ist (Vgl. 1.29 der FAQ und §1 Abs. 3 CoronaSchVo).

Testpflichten

Alle Personen, die an der Kinder- und Jugendferienreise teilnehmen (inklusive Begleitpersonen) müssen zu Beginn der Reise über einen Negativtestnachweis verfügen. Ein Negativtestnachweis kann aus einem Bürger*innenschnelltest oder aus einem bescheinigten Schultests oder aus einem PCR Test resultieren und darf zum Zeitpunkt des Beginns der Reise nicht älter als 48 Stunden sein (wenn im entsprechenden Kreisgebiet nicht die Bundesnotbremse gilt). Ein beaufsichtigter Selbsttest darf NICHT bescheinigt werden und gilt insofern nicht als Negativtestnachweis vor dem Antritt der Ferienreise.

Während der Reise müssen alle Personen (inklusive Begleitpersonen, außer immuniert) mindestens zweimal wöchentlich entweder einen Schnelltest vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttests durchführen.

Wenn die Ferienreise in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 stattfindet und auch bei einer Gruppengröße von mehr als 50 Personen auf die Einteilung der Teilnehmenden in feste Betreuungsgruppen verzichtet wird, muss am Tag der Abreise jede Person einen Selbsttest vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttest vornehmen. Das kann auch im Rahmend der zweimal wöchentlichen Tests geschehen.

Vollständig immunisierte Personen müssen keinen Negativtestnachweis vorlegen oder Selbsttests durchführen!

Im Falle eines positiven Testergebnisses sind ggf. Umgehend (am gleichen Tag) die Eltern der betroffenen Person sowie das örtliche Gesundheitsamt zu informieren. Weitere Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Gesundheitsamt. Wir verweisen

an dieser Stelle auf das Muster Hygiene- und Testkonzept, das Maßnahmen und Vorkehrungen für den Fall eines positiven Testergebnisses vorsieht.

Die Durchführung Beaufsichtigter Selbsttests darf nur durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen werden. Wir empfehlen, das Leitungsteam im Vorfeld der Maßnahme entweder durch eine externe Fachkraft oder durch Selbststudium (Lehrvideos gibt es z.B. auf Youtube) zu schulen. Diese Schulung muss durch die Verantwortlichen der jeweiligen Ortsgruppe (gewählte Leitung) dokumentiert werden.

Die Anforderungen an beaufsichtigte Selbsttests werden in der Anlage zur Corona- Test- und Quarantäneverordnung unter 2) beschrieben:

“Anforderung für die Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht und Ausstellung deren Bescheinigung im Rahmen der Beschäftigtentestung:

Bei der Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht sind bei der Testdurchführung bei mehreren im Raum anwesenden Personen Mindestabstände und Maskenpflicht (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) sowie die allgemeinen infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen dringend durchgängig zu beachten. Hierzu sollte ein möglichst großer Abstand in einem geeigneten Raum gewählt und die gemeinsame Verweildauer im Raum auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder die oben aufgeführte persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen.

Es sind Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests zur Eigenanwendung durch Laien entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden. (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)

Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigten und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Gegenstand der Einweisung muss die korrekte Anwendung der verwendeten Tests sein, damit die eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können. Zudem muss die Einweisung Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen sowie die möglichen Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Bescheinigung umfassen.

Die ordnungsgemäße Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.”

Wir empfehlen, die Durchführung und Ergebnisse der Testergebnisse in Form einer einfachen Liste zu vermerken.

Hygienebestimmungen

Der Mindestabstand soll, wenn mit dem Angebotscharakter vereinbar, innerhalb der festen Gruppen (in Fall a) sowie b)) eingehalten werden, um das Infektionsrisiko zu vermindern. Da für alle Personen ein Negativtestnachweis vorliegen muss, muss der Mindestabstand innerhalb von Gruppen allerdings nicht eingehalten werden, wenn das Angebot dessen Unterschreitung beinhaltet.

Der Mindestabstand muss zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen (Fall b)) zwingend eingehalten werden.

Medizinische Masken müssen getragen werden, sobald sich

a) bei Inzidenzstufe 3 in einem Innenraum fünf oder mehr Personen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte...).

b) bei Inzidenzstufe 2 und 1 in einem geschlossenen Raum mehr als maximal 20 Teilnehmenden und 5 Leiter*innen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte...).

c) wenn sich, im Fall (b) von mehreren 25er-Gruppen, verschiedene Gruppen in einem Innenraum aufhalten-

Eine überdachte Fläche, die mindestens zu zwei Seiten keine Seitenwände hat (bsp. Ein Pavillon) zählt NICHT als Innenraum. Draußen kann auf die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auch bei einer Gruppengröße von mehr als 25 Personen bei den Teilnehmenden und den Betreuungspersonen verzichtet werden (§ 5 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 CoronaSchVO).

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht ausgenommen.

Zur Einnahme von Speisen und Getränken, in Schlaf- und Sanitärräumen müssen keine Masken getragen werden, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.

Außerdem sind die Anforderungen nach §6 CoronaSchVo zu beachten, insbesondere:

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene
- die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche
- die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen
- das Spülen des Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend
- das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius
- gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches
- dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen in geschlossenen Räumen

Anreise

Eine Anreise mit der Bahn ist in beiden Fällen unter den für den ÖPV geltenden Bestimmungen möglich.

Eine Anreise in Reisebussen (und unter den gleichen Bedingungen auch in Kleinbussen) ist ebenfalls in beiden Fällen möglich. Im Fall b) dürfen mehrere Gruppen von je maximal 25 Personen im selben Bus reisen. Eine maximale Anzahl von Gruppen, die

sich in eine Bus aufhalten dürfen, gibt es nicht. Busse sind dabei wie Innenräume zu behandeln, d.h. Abstände müssen zwischen den Gruppen eingehalten werden und ab einer Anzahl von mehr als maximal 20 Teilnehmer*innen und 5 Leiter*innen, die sich gleichzeitig im Bus aufhalten, ist eine Maske zu tragen.

Eine Anreise mit privaten PKW z.B. durch Eltern ist unter den normalen Regelungen für das Verhalten im öffentlichen Raum (abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe der Kommunen) möglich.

Unterbringung und Übernachtung

Die Unterbringung und Übernachtung in Häusern und Zimmern muss innerhalb der festen Gruppen (Fälle a) und b) erfolgen). In der Nacht muss KEINE medizinische Maske getragen werden; Zimmer/Zelte dürfen also auch in Inzidenzstufe 3 mit mehr als 5 Personen belegt werden.

Verpflegung

Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gewährleistet werden. Zur Einnahme von Speisen z.B. in einem Speisesaal kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehr Personen in einem Innenraum aufhalten, als die jeweilige Inzidenzstufe zulässt.

Unterschiedliche Gruppen müssen Speisen allerdings getrennt voneinander (unterschiedliche Räume/ nacheinander) einnehmen.

Die Zubereitung von Speisen mit Teilnehmenden der Freizeit ist nicht untersagt.